

Satzung des eingetragenen Vereins Leleka e.V.

§ 1 Name und Sitz

§ 1 Abs. 1 Der Verein führt den Namen Leleka e. V.

§ 1 Abs. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg und ist unter der Register-Nummer [VR 703487 im Vereinsregister eingetragen.

§ 1 Abs. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch, und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinszweck, ihre Verwirklichung und Gemeinnützigkeit

§ 2 Abs. 1 Der Zweck des Vereins ist Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 2 Abs. 2 Der Vereinszweck wird verwirklicht u.a. durch:

- Unterstützung und Hilfe im Alltag für notleidenden Personen, die aus der Ukraine nach Deutschland (insbesondere der Stadt Heidelberg) geflüchtet sind, sowie Personen ukrainischer Staatsbürgerschaft, die aus Arbeits- oder Studiums-, kulturellen, künstlerischen, oder anderen Gründen zugewandert sind;
- Vermittlung und Beratung, sprachliche Unterstützung sowie die Bereitstellung Informationsmaterialien aller Art (z.B. Info-Website, Gruppen in sozialen Netzwerken, Veranstaltung von Workshops, Erstellung von Podcasts und Videomaterialien o.ä.) an o.g. Personen;
- Persönliche Begegnungen und interkulturellen und wissenschaftlichen Austausch, und dadurch Förderung des Kennenlernens und der Wertschätzung der Ideale und Kulturen beider Nationen;
- Einnahme und Ausgabe von Geld- und Sachspenden, sowie die Organisation von Veranstaltungen, die diesem Ziel nachgehen.

§ 2 Abs. 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3 Abs. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben werden, die im Verein tätig sein möchten.

§ 3 Abs. 2 Über den schriftlich zu stellendem Antrag einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen; die Mitgliedschaft darf auch per E-Mail beantragt werden. Bei Ablehnung eines Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei beschränkt

Geschäftsfähigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

§ 3 Abs. 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er trotz Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet, den Vereinszweck schädigt oder die Satzung in gleich schwerwiegender Weise verletzt. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

§ 4 Finanzmittel

§ 4 Abs. 1 Die erforderlichen Finanzmittel werden durch Aufnahmegebühren, jährlich zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder, Zuschüsse und Spenden, sowie durch Leistungsentgelt für Bildungs- und Fördermaßnahmen aufgebracht.

§ 4 Abs. 2 Neuen Mitgliedern ist eine Aufnahmegebühr von 20 EUR zu entrichten.

§ 4 Abs. 3 Von den Mitgliedern werden jährlich folgende Mitgliedsbeiträge erhoben:

- a) 40 EUR für Einzelmitglieder;
- b) 20 EUR für Schüler oder Studierende;
- c) 200 EUR für juristische Personen.

§ 4 Abs. 4 Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, mit Ausnahme des ersten Jahres nach der Eintragung.

§ 4 Abs. 5 Für aus der Ukraine geflüchtete oder sonst notleidende Personen wird auf die Aufnahmegebühr verzichtet und der Jahresbeitrag im ersten Jahr der Mitgliedschaft nicht entrichtet.

§ 4 Abs. 6 Im Einzelfall und bei anerkannter Bedürftigkeit darf der Vorstand entscheiden, einem Mitglied von der Zahlungspflicht des Mitgliedsbeitrags zu befreien. Diese Entscheidungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Begründung kundzugeben.

§ 4 Abs. 7 Eventuelle Änderungen zu der Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Jahresmitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- § 6 Abs. 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt und ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes, und der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung darf auch Online stattfinden. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
- § 6 Abs. 2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- § 6 Abs. 3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von einem Stellvertreter geleitet.
- § 6 Abs. 4 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Anwesenden erforderlich. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Abwesende Mitglieder können sich mittels Vollmacht (in schriftlicher oder digitaler Form) von einem anwesenden Mitglied vertreten lassen.
- a) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
 - b) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- § 6 Abs. 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) die Wahl des Vorstands (Vorsitzende, stellvertretende/r Vorsitzende, Kassenwart/in, Pressewart/in);
 - b) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer/innen;
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands;
 - d) die Entgegennahme des Rechenschafts- und des Kassenberichtes;
 - e) die Entlastung des Vorstandes;
 - f) etwaige Änderungen der Satzung;
 - g) etwaige Änderungen der Höhe der Aufnahmegebühr bzw. des Jahresbeitrages;
 - h) die Auflösung des Vereins.
- § 6 Abs. 6 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den KandidatenInnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 6 Abs. 7 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Pressewart/in und vom/von der Versammlungsleiter/in unterzeichnet wird. Es soll den wesentlichen Verlauf der Sitzung wiedergeben und folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) Namen und Unterschrift des/der Vorsitzenden und des/der Protokollführers/Protokollführerin;
- c) Anzahl der erschienenen Mitglieder;
- d) Tagesordnung;
- e) gefasste Beschlüsse und Satzungsänderungen im genauen Wortlaut;
- f) einzelne Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 7 Der Vorstand

§ 7 Abs. 1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden;
- b) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem/der Kassenwart/in;
- d) dem/der Pressewart/in.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7 Abs. 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 7 Abs. 3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er bereitet die Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.

§ 7 Abs. 4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 7 Abs. 5 Eine Beendigung der Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode führt zum Erlöschen des Vorstandsamtes. Der Vorstand wählt einen Ersatzmitglied aus den Vereinsmitgliedern für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 7 Abs. 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 8 Satzungsänderungen

§ 8 Abs. 1 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 8 Abs. 2 Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen werden vom Vorstand vorgenommen, diese müssen dann bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 9 Rechnungswesen

§ 9 Abs. 1 Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die Kassenwart/in verantwortlich.

- § 9 Abs. 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ab der Eintragung ist ein "Rumpfgeschäftsjahr" und umfasst keine 12 Monate.
- § 9 Abs. 3 Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch einen oder zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Zwei Rechnungsprüfer/innen sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Sollte beide Rechnungsprüfer/innen zur Amtszeit vom Verein ausscheiden, wird von der Mitgliederversammlung ein/e neue/r Rechnungsprüfer/in gewählt.
- § 9 Abs. 4 Die Rechnungsprüfer/innen erstatten dem Vorstand Bericht über die Ergebnisse und legen sie der Mitgliederversammlung vor als Entscheidungsgrundlage für den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- § 9 Abs. 5 Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne und Spenden dürfen nur für satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen keine Zuwendungen erhalten. Auslagen im Interesse des Vereins werden nach Vorlage entsprechender Belege erstattet.

§ 10 Auflösung des Vereins

- § 10 Abs. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und ein von ihm/ihr bestimmte/r Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- § 10 Abs. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- § 10 Abs. 3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung ist in Heidelberg durch die Mitgliederversammlung von

10. Mai 2022 **errichtet** worden

mit Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung von

15. Oktober 2022.